



Medletter

> Ausgabe 3 / 2020
> Informationen für Ärzte und
medizinische Fachberufe

Covid19 – wenn es Ihre eigene Praxis trifft ...

Die Pandemie und die Maßnahmen für deren Eindämmung treffen uns in allen Lebensbereichen. Die „AHA + L + C“-Formel ist allgemein bekannt und schon die Grundschüler lernen, dass man sich und andere durch **A**bstandhalten, Einhalten der **H**ygienemaßnahmen, **A**lltagsmaskentragen, **L**üften und das Nutzen der **C**orona-Warn-App schützt. Hundertprozentigen Schutz gibt es jedoch nicht. Und so kann es sein, dass das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot bei Erkrankungen ausspricht. In den Fällen, in denen das hohe Risiko besteht, dass sich jemand mit dem SARS-CoV-2 angesteckt hat, kann das Gesundheitsamt die häusliche Quarantäne anordnen. In diesen Fällen ist viel zu beachten – nicht nur Medizinisches. Hier hilft eine gute Vorbereitung.

Das Organisatorische

Ein gutes Praxismanagement zeichnet sich auch dadurch aus, dass Notfälle Sie und Ihr Team nicht unverhofft treffen. Sollte es zu einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne kommen, dann haben Sie wahrscheinlich persönlich nicht mehr die Möglichkeit, noch einmal kurz in die Praxis zu gehen und vor Ort alles zu regeln. Dann ist es gut, wenn alle wissen, wer für was genau verantwortlich ist und was zu tun ist.

Von der Quarantäne bzw. vom Tätigkeitsverbot können einzelne Personen in der Praxis, aber auch das gesamte Praxisteam betroffen sein. Davon hängt ab, ob die Praxis weiterarbeiten kann oder geschlossen werden muss. Der Ausfall einer einzelnen Person kann oft durch eine Vertretung oder durch die anderen Mitarbeiter der Praxis kompensiert werden. Sind alle Mitarbeiter oder für den Praxisbetrieb maßgebliche Personen von der behördlichen Verfügung betroffen, wird in der Regel die ganze Praxis geschlossen werden müssen (faktische Betriebsschließung). Dies wird regelmäßig bei Einzelpraxen der Fall sein, wenn der Arzt erkrankt.

Im Falle einer Schließung sollte daher sichergestellt werden, dass auf den Praxisserver zugegriffen werden kann und die notwendige Software auch andernorts zur Verfügung steht. Bitte beachten Sie

hierbei die Datenschutz- sowie die notwendigen Datensicherheitsbestimmungen und erstellen Sie regelmäßig Back-ups. Stellen Sie für die Dauer der Schließung sicher, dass Ihre Patienten und Kooperationspartner informiert und Lieferungen bzw. Abholungen abbestellt werden.

Hier die wesentlichen Punkte:

- Verantwortlichkeiten klären und dokumentieren sowie Vertreter etablieren
- Notfallmappe mit allen Kontakt- und Zugangsdaten erstellen und bereithalten
- Praxis-Vertretung organisieren
- Information an die Patienten, Kreisärzteschaft, umliegende Kollegen, Kassenärztliche Vereinigung usw.

Das Menschliche

Damit Sie und Ihre Mitarbeiter bestmöglich auf einen Ausfall vorbereitet sind, sprechen Sie miteinander – auch über Ihre Ängste. Je klarer die möglichen Szenarien und die Möglichkeiten, darauf zu reagieren, desto sicherer sind alle im Ernstfall.

Das Finanzielle

Ist die Praxis zu schließen, so sind die wirtschaftlichen Folgen erheblich. Bruttolöhne, Mietzins, Investitionskosten und vieles mehr laufen weiter, obwohl die Einnahmen wegbrechen. Durchschnittlich beträgt eine solche Schließzeit 5 bis 10 Tage, kann aber auch bis zu drei Wochen andauern. Hinzu kommen die zurückgegangenen Patientenzahlen, da viele Patienten Arztbesuche vermeiden. Durch die Betriebsschließungs-Versicherung (BS-Versicherung) von HDI können Ihnen die wirtschaftlichen Sorgen genommen werden.

Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne erhalten Sie eine staatliche Entschädigung gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz. Dies gilt jedoch nur für die Quarantäne, nicht aber für den Fall eines Tätigkeitsverbots wegen einer Erkrankung an SARS-CoV-2.

Die BS-Versicherung von HDI greift demgegenüber in beiden Fällen. Eine konkret behördlich angeordnete Quarantäne bzw. Tätigkeitsverbote fallen wie jede im Infektionsschutzgesetz genannte Erkrankung unter die versicherten Ereignisse. Bei Tätigkeitsverboten oder faktischen Betriebsschließungen erstatten wir je nach Lage Gehaltssummen oder den entgangenen Tagesnettoumsatz bis maximal 75 Prozent des Tagesnettoumsatzes des Vorjahreszeitraums. Versichert ist hier die tatsächliche Anzahl der von der Schließung betroffenen Tage, maximal jedoch 30 Tage. Bei der Beschäftigung von Vertretern deren Bruttolohn- und Bruttogehaltsaufwendungen. Bei den Versicherungsleistungen werden staatliche Entschädigungen berücksichtigt.

Voraussetzung ist jedoch immer eine behördlich angeordnete Maßnahme. Ist die Quarantäne selbst gewählt, leistet die BS-Versicherung nicht.

Beispiele:

Die Einzelpraxis eines Zahnarztes wird aufgrund der Erkrankung des Zahnarztes an SARS-CoV-2 durch das Gesundheitsamt für zwei Wochen geschlossen. Hier liegt ein Leistungsfall der HDI BS-Versicherung vor. Eine Erstattung erfolgt für die 10 Tage, an denen der Zahnarzt seine Praxis planmäßig geöffnet gehabt hätte. Die Entschädigungshöhe beträgt maximal 75 Prozent des Tagesnettoumsatzes des Vorjahres und berücksichtigt etwaige staatliche Entschädigungen.

Wäre es möglich, für den Zeitraum einen Vertreter für den erkrankten Zahnarzt einstellen zu können, erstattet der HDI die Bruttolohnkosten für die ErsatzEinstellung.

Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen.

Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemein-verständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadenfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter: www.hdi.de/medletter



Autorin

Claudia Richter
Rechtsanwältin & Mediatorin